

57. Ist im preussischen Landrechte und im rheinischen Rechte der Grundsatz anerkannt, daß sich zwar die Form der Eheschließung nach den Gesetzen des Ortes richtet, an welchem die Ehe geschlossen wird, daß aber die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Rechte seines Wohnsitzes zur Zeit der Eheschließung zu beurteilen ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1898 i. S. L. u. Gen. (Wekl.)
w. R. (Rl.). Rep. IV. 262/98.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Entscheidung ist unten unter „Rheinisches Recht“ Nr. 78 S. 336 abgedruckt.